

Verkündet am 25. Juni 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2204 037

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Robert W. [REDACTED] in L. [REDACTED], B. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin, Anschlußberufungs-
beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

1. die Bäuerin Frida B. [REDACTED],

2. den Landwirt Friedrich Bo. [REDACTED],

beide in D. [REDACTED] Nr. [REDACTED], Kreis D. [REDACTED]

Beklagte, Berufungsbeklagte, zu 1) Anschluß-
berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 25. Juni 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Dr. Bode, Heinrich Meyer und
Dr. Ffretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Oldenburg vom 17. August 1962 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 7. Februar 1961 gegen 10.15 Uhr ereignete sich in Lüversbruch auf der Landstraße II. Ordnung Nr. 28 außerhalb der geschlossenen Ortschaft ein Verkehrsunfall zwischen einem Lastzug der Klägerin, den ihr Fahrer Dreier in westlicher Richtung führte, und einem ihm entgegenkommenden einspännigen Pferdefuhrwerk der Erstbeklagten, das von ihrem Schwiegersohn, dem Zweitbeklagten, gelenkt wurde. Die mit einer rauhen Teerdecke befestigte Fahrbahn der Landstraße ist an der Unfallstelle 4,30 m breit. In Fahrtrichtung des Zweitbeklagten befindet sich rechts ein 1,65 m breiter unbefestigter Seitenstreifen, der außen von Bäumen begrenzt ist; auf der gegenüberliegenden Seite verläuft ein 2,50 m breiter Sommerweg und daneben ein Straßengraben. Der Zweitbeklagte hielt mit dem Pferdefuhrwerk die äußerste rechte Fahrbahnseite ein. Ob er noch weiter nach rechts auf den Seitenstreifen ausgewichen ist, wie die Beklagten behauptet haben, ist streitig. Die Erstbeklagte selbst folgte dem Pferdefuhrwerk auf ihrem Fahrrad. Der Lastzug der Klägerin - es war der dritte Lastzug, der dem Pferdefuhrwerk entgegenkam - war unbeladen und fuhr mit einer Geschwindigkeit von etwa 50 km/st; er kam nach der Behauptung der Beklagten mit übermäßigem Lärm heran, nach dem Vorbringen der Klägerin nur mit normalem Geräusch. Unmittelbar vor dem Lastzug scheute das Pferd. Es brach nach links rückwärts aus und geriet dabei vor den Lastzug. Dessen Fahrer versuchte noch, auf den Sommerweg auszuweichen, geriet aber darüber hinaus in den Straßengraben. Der Lastzug kippte um und wurde erheblich beschädigt. Dem Pferd der Beklagten wurde ein Huf abgerissen; es mußte notgeschlachtet werden.

Die Klägerin hat ihren Unfallschaden auf insgesamt 8.466,57 DM beziffert und mit der Klage einen Teilbetrag von 2.000 DM geltend gemacht. Sie hat vorgetragen, der Unfall sei von den Beklagten allein verschuldet worden; das Pferd sei erst 3 Jahre alt gewesen und bis zum Unfall noch nie einspännig gefahren worden. Pferde, die nicht gewohnt seien, einspännig zu gehen, seien unruhig und nicht verkehrssicher. Der Zweitbeklagte habe daher das Pferd, mindestens bei der Begegnung mit den drei Lastzügen, am Kopf führen müssen. Die Erstbeklagte sei sich der Gefahr auch bewußt gewesen; denn aus diesem Grunde habe sie nicht auf dem Wagen gesessen, sondern sei mit dem Fahrrad hinterhergefahren. Sie habe auch das Unglück herannahen sehen; sie habe noch dem entgegenkommenden Lastzugfahrer mit der Hand ein Zeichen gegeben, jedoch dadurch das Unglück nicht mehr verhüten können.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt und widerklagend die Feststellung begehrt, daß der Klägerin über den mit der Klage geforderten Betrag von 2.000 DM weitere 6.466,57 DM nicht zustehen. Die Erstbeklagte hat wegen ihres eigenen Schadens zusätzlich Widerklage erhoben mit dem Antrag, die Klägerin zur Zahlung von 1.195 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagten haben vorgetragen: Als ihnen die drei Lastzüge entgegengekommen seien, habe der Zweitbeklagte ganz rechts herangelenkt und sei, scharf an den Straßenbäumen vorbei, auf dem Seitenstreifen gefahren; so daß nur noch die linken Räder auf der befestigten Fahrbahn gelaufen seien. Beim Vorbeifahren der beiden ersten Lastzüge sei das Pferd völlig ruhig gegangen, weil sich die Lastzugführer ordnungsmäßig verhalten hätten. Dann sei



aber der Lastzug der Klägerin auf etwa 100 - 150 m mit übermäßigem Lärm herangekommen, weil er leer gewesen und zu schnell gefahren sei. Die Erstbeklagte habe vermeiden wollen, daß das Pferd und ein auf dem Wagen befindliches Zuchtschwein erschrecken; deshalb habe sie dem Lastwagenfahrer entgegengewinkt, er solle langsamer fahren. Er sei aber mit unverminderter Geschwindigkeit weitergefahren und habe auch keine Anstalten gemacht, auf den Sommerweg auszuweichen.

Es sei das erste Mal gewesen, daß das Pferd gescheut habe. Dieses Verhalten des Tieres sei nicht vorhersehbar gewesen. Es sei fast 4 Jahre alt gewesen, bereits mit 2 1/2 Jahren auf der Straße einspännig gefahren worden und immer ruhig und ordentlich gegangen. Der Zweitbeklagte sei schon 30 Jahre alt gewesen und habe als gelernter Landwirt den Hof der Erstbeklagten selbständig betrieben. Im Umgang mit Pferden habe er Erfahrung gehabt. Bei dem Unfallgeschehen habe er das Pferd fest in der Hand gehabt und die Zügel straff gehalten, so daß - soweit möglich - alle Sicherungsmaßnahmen getroffen gewesen seien, um einen Unfall zu vermeiden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Feststellungswiderklage stattgegeben. Auf die Widerklage der Erstbeklagten hat es die Klägerin zur Zahlung von 896,25 DM nebst Zinsen - 3/4 des geltendgemachten Schadens - verurteilt.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht den vom Landgericht auf die Widerklage der Beklagten als nicht geschuldet festgestellten Betrag um 300 DM auf 6.166,57 DM herabgesetzt. Auf die Anschlußberufung der Erstbeklagten hat es ihrer Widerklage auf Zahlung von 1.195 DM voll stattgegeben.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin unter Anrechnung einer Mithaft von 1/4 nur noch die Zuerkennung von 3/4 ihres Schadens. Auch zum Gegenanspruch der Erstbeklagten räumt sie eine Haftung in Höhe von 1/4 ein, ist jedoch der Auffassung, daß sie durch den Antrag auf Abweisung der Widerklage gegen diesen Anspruch bereits hilfsweise mit ihrem durch die Teilklage nicht erfaßten Anspruch aufgerechnet habe. Sie bittet demgemäß

- a) um volle Zuerkennung des geltendgemachten Teilbetrages von 2.000 DM,
- b) um Abweisung der Widerklage auf Feststellung in Höhe eines weiteren Betrages von 3.826,18 DM,
- c) um Abweisung der Widerklage auf Zahlung.

Die Beklagten bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hält den Klageanspruch für un begründet, weil sich die Erstbeklagte nach §§ 833, 831 BGB, der Zweitbeklagte nach § 834 BGB entlastet habe.

Nach seiner Feststellung handelte es sich bei dem Pferd der Erstbeklagten um ein ruhiges, verkehrssicheres Tier. Die hiergegen gerichteten Rügen der Revision bewegen sich auf dem ihr verschlossenen Gebiet der tatrichterlichen Würdigung. Den im wesentlichen übereinstimmenden Aussagen von vier Zeugen, die alle das Tier häufig im Gespann beobachtet hatten, insbesondere der Aussage des Zeugen O., der das Pferd etwa 40 mal auf der Landstraße als Einspanner ruhig gehen sah, konnte das Berufungsgericht entnehmen, daß das Pferd von ruhiger Wesensart

und hinreichend lange und gründlich zum einspännigen Fahren in jener bäuerlichen Umgebung und auf der Landstraße II. Ordnung, auf der der Unfall geschah, einge-
wöhnt worden war und daher von den Beklagten als ver-
kehrssicher angesehen werden durfte.

Dieser Beweis wird nach der Auffassung des Berufungs-
gerichts nicht dadurch entkräftet, daß das Pferd nun
doch scheute: Das Scheuen habe auf einer unvorherseh-
baren, außergewöhnlichen Verkehrslage, insbesondere der
verkehrswidrigen Fahrweise des Fahrers der Klägerin be-
ruht. Die Begegnung mit den beiden ersten Lastzügen sei
anstandslos verlaufen, weil deren Fahrer sich verkehrs-
gerecht verhalten hätten. Das Pferd sei aber durch den
starken Lärm, den der als dritter entgegenkommende, un-
beladene Lastzug der Klägerin bei einer Fahrgeschwindig-
keit von mindestens 50 km/st auf der rauhen Teerdecke
der Straße verursacht habe, überfordert worden, woraus
sich sein Scheuen erkläre.

Die Revision beanstandet ohne Erfolg, daß das Be-
rufungsgericht dem Beweisangebot der Klägerin nicht
entsprochen hat, ihren Fahrer und einen Sachverständigen
darüber zu vernehmen, daß ihr Lastzug keine besonders
starken Geräusche verursacht habe; es habe sich um
ein so gut wie neuwertiges Fahrzeug gehandelt, zudem
sei die Fahrbahn asphaltiert gewesen. Das Berufungs-
gericht konnte die in das Wissen des Zeugen gestellten
Tatsachen, nämlich daß es sich um ein so gut wie neu-
wertiges Fahrzeug handelte und die Straße asphaltiert
war, als wahr unterstellen, trotzdem aber auf Grund
der Lebenserfahrung, ohne einen Sachverständigen zuzu-
ziehen, die Feststellung treffen, daß der leere Lastzug
wegen der lockeren Aufbauten von Zugwagen und Anhänger

auf der - wie unbestritten - rauen Fahrbahndecke bei der angegebenen Geschwindigkeit notwendig einen starken Lärm verursachen mußte.

2. Das Berufungsgericht ist zu der Auffassung gelangt, daß die Erstbeklagte dem Zweitbeklagten das Pferdefuhrwerk unbedenklich anvertrauen durfte. Die Revision rügt, es habe die Beweislast verkannt, wie sich aus seiner Ausführung ergebe; der Zweitbeklagte habe seit 4 - 5 Jahren auf dem Hof in verantwortlicher Stellung unter Mitarbeit und Aufsicht der Erstbeklagten gearbeitet und dabei immer Umgang mit Pferden gehabt, ohne daß sich - soweit ersichtlich - etwa Anlaß zu Beanstandungen ergeben hätte. Die Rüge hat keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der zur Unfallzeit 30 Jahre alte Zweitbeklagte von Jugend auf mit beachtlichem Erfolg in der Landwirtschaft tätig war, wobei er dauernd Umgang mit Pferden hatte. Es verweist auf die vorgelegten Zeugnisse, wonach er zunächst auf dem elterlichen Hof, sodann in einer staatlich anerkannten Lehrwirtschaft und auf der Landwirtschaftsschule eine gediegene praktische und theoretische Ausbildung erhalten und mit erfolgreichen Prüfungen abgeschlossen hat, außerdem als Gehilfe auf einem anderen Bauernhof zur vollen Zufriedenheit des Arbeitgebers tätig gewesen ist. Auf Grund dieser Tatsachen konnte das Berufungsgericht die Überzeugung gewinnen, der es auch Ausdruck gegeben hat, daß die Erstbeklagte sowohl bei der Auswahl als auch bei der Überwachung des Zweitbeklagten die erforderliche Sorgfalt angewandt und sich damit nach §§ 833 und 831 BGB entlastet hat.

3. Auch der Zweitbeklagte hat nach der rechtsirrtumsfreien Würdigung des Berufungsgerichts den Beweis erbracht, daß ihn am Unfall kein Verschulden trifft. Ihm kann insbesondere nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß er nicht vom Wagen abstieg, um das Pferd am Kopf zu führen, als er das bedrohliche Geräusch des heran nahenden Lastzuges der Klägerin wahrnehmen konnte. Wie das Berufungsgericht erwägt, standen dem Zweitbeklagten bei einem Abstand der Lastzüge von 100 bis 150 m, der Fahrgeschwindigkeit des Lastzuges der Klägerin von mindestens 50 km/st und der Geschwindigkeit des dem Lastzug entgegenfahrenden Fuhrwerks von etwa 5 - 10 km/st höchstens 6 - 10 Sekunden zur Verfügung, innerhalb derer ihm zunächst hätte bewußt werden müssen, daß der Lärm des Lastzuges für das Pferd bedrohlich werden konnte, er sich sodann über die zu ergreifenden Maßnahmen hätte schlüssig werden und diese ausführen müssen. Die Möglichkeit, die Zügel am Fahrzeug zu befestigen, von diesem abzustiegen und dann das Pferd am Kopf zu führen, konnte nach der rechtsfehlerfreien Feststellung des Berufungsgerichts innerhalb dieser kurzen Zeit nicht mehr ernstlich in Betracht gezogen werden, zumal das Pferd in der Zwischenzeit ungelenkt geblieben wäre und bereits hätte scheuen können. Was die Revision hiergegen einwendet, betrifft ausschließlich die freie tatrichterliche Würdigung, die keinen Rechtsverstoß erkennen läßt.

Die Frage, ob der Zweitbeklagte, wie er behauptet hat, so weit wie möglich auf dem rechten Seitenstreifen ausgebogen ist, und ob er hierzu verpflichtet war, hat das Berufungsgericht offengelassen, weil entscheidend für den Unfall nicht der seitliche Abstand des Pferde-

fuhrwerks, sondern der übermäßige Lärm des Lastzuges gewesen sei. Entgegen der Meinung der Revision ist eine Verkenning des Begriffs der Mitursache durch das Berufungsgericht nicht ersichtlich; denn seine in möglicher tatsächlicher Würdigung getroffene Feststellung ist dahin zu verstehen, daß sich der Unfall auch dann ereignet hätte, wenn der Zweitbeklagte so weit wie möglich auf den Seitenstreifen ausgewichen wäre. Das Berufungsgericht hat danach ohne Rechtsirrtum den Zweitbeklagten nach § 834 BGB als entlastet angesehen, weil er nichts verschäumt habe, was ihm zumutbar und zur Vermeidung des Unfalls geeignet gewesen wäre.

4. Haben sich danach beide Beklagte entlastet, ist die Klage unbegründet und die Feststellungswiderklage in dem vom Berufungsgericht dargelegten Umfang begründet.

Der mit der zusätzlichen Widerklage von der Erstbeklagten geltend gemachte Schadensersatzanspruch ist, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, sowohl nach § 7 StVG als auch nach § 831 BGB begründet. Der für den Unfall ursächliche starke Lärm des Lastzuges der Klägerin, den ihr Fahrer durch Herabsetzung der Fahrgeschwindigkeit vermeiden konnte und mußte, steht der Annahme eines unabwendbaren Ereignisses wie auch eines verkehrsrichtigen Verhaltens des Fahrers entgegen. Einen Entlastungsbeweis nach § 831 BGB hat die Klägerin nicht angetreten.

Die Revision ist danach unbegründet, wobei es nicht mehr darauf ankommt, ob, wie sie meint, in dem Antrag der Klägerin auf Abweisung der Widerklage eine Aufrechnung

zu erblicken ist, oder ob die Aufrechnung als neues Vorbringen zu gelten hat und daher unbeachtlich wäre. Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

H. Meyer

Dr. Kleinewefers

Dr. Pfretzschner

Dr. Bode